



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

24. Mai 2023

Erläuternder Bericht zur Revision vom 24. Mai 2023 der Rohrleitungsverord- nung

1. Grundzüge der Vorlage

Der Beschluss des Bundesrats vom 28. August 2019, bis 2050 netto null Treibhausgasemissionen auszustossen, hat zur Folge, dass *Treib- und Brennstoffe aus CO₂-neutralen Produktionsverfahren genutzt werden müssen*. In der Schweiz wird Wasserstoff bisher zwar erst selten als Energieträger eingesetzt. Dies wird sich aber in Zukunft ändern. *Wasserstoff emittiert bei seiner Verwendung kein CO₂, kann saisonal gespeichert werden und meist problemlos über bestehende Gasleitungen transportiert werden, was den Vorteil hat, dass keine grossen Investitionen in neue Anlagen erforderlich sind*.

Gegenwärtig gibt es keinen klar definierten gesetzlichen Rahmen für die Aufsicht und die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf die Beförderung von Wasserstoff und auf reine Wasserstoffleitungen. Wasserstoff wird nämlich weder im Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963¹ über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (RLG) noch in der Verordnung vom 26. Juni 2019² über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (RLV) explizit erwähnt. Folglich liegt die Zuständigkeit für die Regelung der Verfahren für den Bau von reinen Wasserstoffleitungen derzeit bei den Kantonen. Mit der Ausweitung des Geltungsbereichs der RLV auf Wasserstoff soll dies geändert werden. Die Zuständigkeit für den Bau von und die Aufsicht über Wasserstoffleitungen, die mit einem Druck von mehr als 5 bar und mit einem Außendurchmesser von mehr als 6 cm betrieben werden, wird in Zukunft ausschliesslich beim Bund liegen.

Durch die Festlegung des rechtlichen Rahmens für die Beförderung von Wasserstoff soll einerseits eine Harmonisierung der geltenden Vorschriften auf Bundesebene und andererseits das hohe Sicherheitsniveau der übrigen Rohrleitungsanlagen erreicht werden. Eine Vereinheitlichung der Verfahren und die Aufsicht über die Leitungsanlagen durch eine einzige Behörde werden nämlich zu einer erhöhten rechtlichen und technischen Sicherheit führen.

Um reine Wasserstoffleitungen ebenfalls den Rechtsvorschriften für Rohrleitungsanlagen zu unterstellen, bedarf es einer Ordnungsrevision. Mit der vorgeschlagenen Änderung der RLV wird dieses Ziel erreicht, indem Wasserstoff im Gegenstand der Verordnung ausdrücklich erwähnt wird.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Der Änderungsentwurf zielt darauf ab, die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf die Aufsichtstätigkeit und die Beförderung von Wasserstoff in Rohrleitungen zu klären. Die Zuständigkeit für alle Anlagen, bei denen der maximal zulässige Betriebsdruck grösser als 5 bar und der Aussendurchmesser grösser als 6 cm ist, wird ausschliesslich beim Bund liegen und nicht mehr Sache der Kantone sein. Auf die Gemeinden wird diese Änderung keine Auswirkungen haben, da sie für diesen Bereich nie zuständig waren.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit den Plangenehmigungsverfahren und der Aufsicht bezüglich Wasserstoff können mit den bereits vorhandenen personellen Ressourcen in den Bereichen Erdgas und flüssige Treibstoffe bewältigt werden.

¹ SR 746.1
² SR 746.11

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Angesichts des steigenden Verbrauchs und der Verknappung fossiler Energieträger kann Wasserstoff zur Diversifizierung in der Energieversorgung beitragen. Zurzeit wird die Verwendung von Wasserstoff in der Schweizer Energieversorgung dort vorgesehen, wo es wirtschaftlich und ökologisch am sinnvollsten ist. Darüber hinaus emittiert Wasserstoff bei der Verwendung kein CO₂ und sein Einsatz kann zur Dekarbonisierung des Energiesystems beitragen.

Auch wenn Wasserstoff heutzutage immer noch als teure Energie gilt, ist er langfristig eine wirtschaftlich interessante Lösung.

Die vorliegende Änderung bietet den Betreibern eine grössere Rechtssicherheit dank einheitlicher Regelungen auf nationaler Ebene, wodurch auch die Ausführung ihrer Aufgaben vereinfacht wird.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Dank dem technologischen Fortschritt wird Wasserstoff als Energieträger vermehrt genutzt werden.

Die Beförderung von Wasserstoff wird zum Teil auf der Strasse oder der Schiene erfolgen, aber auch über Rohrleitungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brenn- oder Treibstoffe. Zu diesem Zweck muss der Geltungsbereich des RLG erweitert werden. Gemäss Artikel 1 findet das RLG Anwendung auf Rohrleitungen zur Beförderung von Erdöl, Erdgas oder anderen vom Bundesrat bezeichneten flüssigen oder gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen sowie auf die dem Betrieb dienenden Einrichtungen wie Pumpen und Speicher.

In Artikel 1 RLV definiert der Bundesrat den Gegenstand der Verordnung: den Bau und den Betrieb von Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe, Kohlenwasserstoffe oder Kohlenwasserstoffgemische wie Roherdöl, Erdgas, Raffineriegase, Erdölestillate oder flüssige Rückstände der Erdölraffination.

Wasserstoff wird dabei nicht erwähnt, was durch die vorliegende Änderung von Artikel 1 RLV korrigiert werden soll.

Mit dieser Ergänzung werden nicht nur das RLG und die RLV, sondern auch die Verordnung vom 4. Juni 2021³ über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (RLSV) auf Wasserstoff anwendbar.

In Bezug auf die Regeln der Technik und die Sicherheitsvorschriften, die insbesondere in der RLV und der RLSV enthalten sind, wird gegenwärtig eine Studie durchgeführt, um die besonderen Gefahren im Zusammenhang mit Wasserstoff zu ermitteln. Je nach Ergebnissen dieser Studie müssen die beiden Verordnungen zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Vorerst bleiben aber die derzeit geltenden Regelungen auch auf Wasserstoff anwendbar.

³ SR 746.12